



Handwerksrolle
Telefon: 0461 866-0

Die Personengesellschaft wird gemäß § 7 Abs. 1 des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks (HwO) in die Handwerksrolle eingetragen, wenn der Betriebsleiter die Eintragungsvoraussetzungen erfüllt.

Voraussetzung für die Eintragung in die Handwerksrolle mit einem zulassungspflichtigen Handwerk ist nach den Bestimmungen der HwO grundsätzlich der Nachweis der entsprechenden Handwerksmeisterprüfung, eines Ingenieur-Diploms, eines Abschlusses zum staatlich geprüften Techniker oder zum Industriemeister.

Sofern der Betriebsleiter durch die Personengesellschaft nicht angestellt werden, sondern als persönlich haftender Gesellschafter fungieren soll, ist er, nach ständiger Rechtsprechung, mit mindestens 30 % am Gewinn und Verlust der Gesellschaft zu beteiligen.

Da eine Personengesellschaft, z.B. eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR), aus zwei oder mehreren persönlich haftenden Gesellschaftern besteht, muss der Betrieb im Rechts- und Geschäftsverkehr entsprechend mit **allen** Namen und dem Zusatz „GbR“ auftreten.

Die gesetzliche Haftungsregelung nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB), wonach alle Gesellschafter gleichermaßen persönlich mit dem gesamten Privatvermögen für die Verbindlichkeiten gegenüber Dritten haften, ist vertraglich **nicht** ausschließbar.

Die Handwerksrolleneintragung von offenen Handelsgesellschaften (oHG) und Kommanditgesellschaften (KG) kann erst **nach** erfolgtem Handelsregistereintrag vorgenommen werden.

Für die Handwerksrolleneintragung einer Personengesellschaft benötigt die Handwerkskammer folgende Unterlagen:

- Antrag auf Eintragung in die Handwerksrolle
- Gesellschaftsvertrag zwischen den persönlich haftenden Gesellschaftern
- Gewerbeanmeldungen **aller** persönlich haftender Gesellschafter beim zuständigen Gewerbeamt
- ggfs. den Arbeitsvertrag mit dem angestellten fachlichen Betriebsleiter (mit Angaben über seine Funktion, wöchentliche Mindestarbeitszeit, Bruttogehalt sowie Kündigungsfrist),
- ggfs. die Bestätigung **der zuständigen gesetzlichen Krankenkasse** über die erfolgte Meldung des angestellten Betriebsleiters zur Sozialversicherung
- ggfs. die Betriebsleitererklärung
- den Qualifikationsnachweis des Betriebsleiters

Bei einer oHG oder einer KG bitte nach Eintragung in das Handelsregister den Registerauszug nachreichen!!!